

Richtlinie
der Universität Bayreuth
über das Verfahren und die Vergabe
von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen
vom 20. Februar 2020
in der Fassung der Änderung vom 25. Februar 2021

Aufgrund von § 8 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschulleitung der Universität Bayreuth mit Beschluss vom 14. Januar 2020 und Beschluss vom 26. Januar 2021 im Benehmen mit dem Senat folgende Richtlinie:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß Art. 69 ff Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) in Verbindung mit der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung.
- (2) ¹Sie gilt für Professorinnen und Professoren die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden, für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Ausnahme des § 2 (Art. 69 Abs. 1 2. Halbsatz BayBesG). ²Abweichend von Satz 1 ist für die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen an die Präsidentin oder den Präsidenten das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig.

§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) ¹Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgehandelt werden. ²Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. ³Vorteile aus einem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Angebot angemessen berücksichtigt werden. ⁴Vor der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu hören.

- (2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-Verhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Person unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach sowie alternative Angebote.
- (3) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zulage unbefristet oder – insbesondere auf Grundlage einer Zielvereinbarung – befristet in der Regel für drei Jahre gewährt. ²Es besteht die Möglichkeit, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung mit begründetem Antrag die Entfristung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. ³Kann die Zielvereinbarung nicht oder nicht in vollem Umfang innerhalb der Befristung erfüllt werden, ist eine Verlängerung der befristeten Vergabe durch die Präsidentin oder den Präsidenten möglich.
- (4) Bei unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (5) Ein neuer oder höherer Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung sowie Hochschulentwicklung, die über mehrere, in der Regel mindestens drei, Jahre erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) ¹ Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden als Einmalzahlung (§ 4) oder im Ausnahmefall als monatliche Zahlungen (§ 5) gewährt. ² Eine Leistungsprämie wird nach folgenden vier Stufen bewertet:
 - Stufe 1: Die Leistungen gehen deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinaus (besondere Beiträge, bemerkenswertes Engagement).
 - Stufe 2: Die Leistungen gehen dauerhaft und maßgeblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinaus und prägen das Profil des Faches/der Fakultät nachhaltig.
 - Stufe 3: Die besonderen Leistungen weisen einen sehr hohen Standard auf und sind von herausragender Bedeutung für die Reputation oder Entwicklung der Gesamtuniversität.
 - Stufe 4: Die Leistungen sind herausragend, international beachtet und prägen maßgeblich die Reputation der Universität fachüberschreitend und auf internationaler Ebene.

- (3) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden jährlich statt. ²Bis zum 30. Juni eines Jahres gibt die Präsidentin oder der Präsident hochschulintern in geeigneter Weise bekannt, in welchem Umfang in der anstehenden Bewertungsrunde Leistungsbezüge vergeben werden können. ³Mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Hochschulleistungsbezüge sollen auf Leistungsbezüge für besondere Leistungen entfallen.
- (4) ¹Die Entscheidung über besondere Leistungsbezüge ergeht auf Antrag der Professorin oder des Professors bzw. der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. ²Dem Antrag ist ein Selbstbericht mit einem von der Hochschulleitung zur Verfügung gestellten Formblatt der oder des Betroffenen für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen. ³Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. ⁴Der Antrag muss der Dekanin oder dem Dekan bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen; der Antrag sowie die Stellungnahme sind bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterzuleiten. ⁵Nach Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann ein erneuter Antrag erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden, es sei denn, die besonderen Voraussetzungen für monatliche Leistungsbezüge im Sinne von § 5 dieser Richtlinie liegen vor. ⁶Verspätet eingehende oder nicht vollständig ausgefüllte oder nicht aussagekräftige Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁷Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 30. November des Jahres über die Vergabe. ⁸Sie oder er berät sich im Vorfeld mit der Hochschulleitung sowie mit der **„Kommission zur Beurteilung der Anträge für besondere Leistungsbezüge von Professorinnen/Professoren“**, die sich in der Regel zusammensetzt aus den Dekaninnen und Dekanen, die vor den Amtierenden im Amt waren (falls die oder der Amtierende bereits mehrere Amtszeiten im Amt ist oder die Vorgängerin oder der Vorgänger die Universität Bayreuth verlassen hat, soll soweit in den Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane zurückgegangen werden, bis eine geeignete Kandidatin oder ein geeigneter Kandidat gefunden wurde).
- (5) Die Zusage von Leistungsbezügen für besondere Leistungen kann mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung verbunden werden.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung.
- (7) Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:

1. Forschung

Publikationen, Patente, Forschungstransferleistungen, Drittmittel in erheblichem Umfang, Allokation von Nachwuchsgruppen/Stipendiatinnen und Stipendiaten/Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, Koordinatoren-/Sprecherfunktion von Forschungsverbundprojekten und Graduiertenkollegs, Preise/Ehrungen, Forschungsevaluationsergebnisse, Fachgutachtertätigkeit DFG/ Wissenschaftsorganisation/wiss. Gesellschaften, Kooperationen;

2. Lehre

herausragende Evaluationsergebnisse, Preise/Ehrungen, Übererfüllung des Lehrdeputats, nachhaltige Innovationen, Entwicklung neuer Curricula, überdurchschnittliche Belastungen (lehr- und prüfungsbezogen), Einwerbungen von Drittmitteln für die Lehre, Kooperationen, Dual Degree, insbes. mit ausländischen und inländischen Hochschulen;

3. Nachwuchsförderung

besondere Leistungen bei Promotionen/weiterführenden wiss. Qualifikationen, Betreuung von Promotionsstudien (nicht anrechenbar auf Lehrverpflichtung), Entwicklung und Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung, bes. Leistungen bei der Förderung des weiblichen wiss. Nachwuchses;

4. Weiterbildung

Entwicklung nachhaltiger und für das Aufgabenspektrum der Universität wichtiger Weiterbildungsangebote, Lehrtätigkeit in der Weiterbildung (über Lehrdeputat hinausgehend), Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, besonders hohe, mit der Weiterbildung für die Universität erzielte Einnahmen;

5. Hochschulentwicklung

Dieser Punkt ist im Zusammenhang mit einer oder mehreren der o.g. Ziffern 1. - 4. bzw. als deren weitere Ausgestaltung zu sehen. Honoriert werden sollen über die grundsätzlichen (Pflicht-) Aufgaben z. B. in der Forschung, der Lehre und/oder der Selbstverwaltung hinausgehende, nachhaltige Beiträge/Gesamtkonzepte zur strukturellen Weiterentwicklung der Universität – etwa zur Qualitätssicherung oder im Rahmen des Technologietransfers.

§ 4

Einmalige Prämienzahlung

- (1) ¹Leistungsbezüge für besondere Leistungen als Einmalzahlung werden entsprechend der in § 3 Abs. 2 aufgeführten vier Stufen (Stufe 1: max. 3.000 €, Stufe 2: max. 6.000 €, Stufe 3: max. 9.000 €, Stufe 4: max. 12.000 €) gewährt. ²Wenn die für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach der Stufenfestlegung durch die Kommission nicht ausreichen sollten, werden die o. a. Maximalbeträge entsprechend anteilig reduziert.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Rahmen oder außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens auch ohne vorliegenden Antrag nach Einholen einer Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BayHLeistBV) entsprechend der in § 3 genannten Stufen/Kriterien einmalige Prämien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung sowie Hochschulentwicklung gewähren.

§ 5

Monatliche Leistungsbezüge für herausragende besondere Leistungen

- (1) ¹Außerhalb des jährlichen Vergabeverfahrens kann die Präsidentin oder der Präsident im Einzelfall auf Antrag, der über die Dekanin oder den Dekan zu stellen ist, bei Vorliegen absolut herausragender besonderer Leistungen monatliche Leistungsbezüge gewähren. ²Beispiele für das Vorliegen solcher herausragenden Leistungen sind die Gewährung eines ERC Grant, eines Leibniz-Preises, eines Nobel-Preises sowie die Leitung großer koordinierter Forschungsverbünde, wie SFB, Transregio oder Exzellenzcluster oder vergleichbare Leistungen.
- (2) ¹Die erstmalige Gewährung einer Leistungszulage wird für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet. ²Im Falle einer erneuten Antragstellung kann diese mit neu zu begründendem Antrag nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden oder wegfallen.
- (3) Nach der Gewährung von monatlichen Leistungsbezügen für besondere Leistungen kann ein erneuter Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst in dem Jahr gestellt werden, das dem Ablauf der Befristung vorausgeht.

§ 6

Zusammentreffen von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit besonderen Leistungsbezügen

- (1) Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 7 sowie die Zulage nach § 8 können nebeneinander gewährt werden.
- (2) Sofern Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge bewilligt wurden, werden besondere Leistungsbezüge nur für Leistungen bewilligt, die über die vereinbarten Ziele und Erwartungen hinausgehen.
- (3) Sind einer Professorin oder einem Professor Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt worden, ist ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens drei Jahre nach deren Bewilligung zulässig.

§ 7

Funktionsleistungsbezüge

- (1) ¹Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. ²Jeweils beim Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

³Funktionsleistungsbezüge erhalten insbesondere:

Vizepräsidentin oder Vizepräsident	900 €
Dekanin oder Dekan	600 €
Studiendekanin oder Studiendekan	400 €
Universitätsfrauenbeauftragte	600 €.

⁴Neben den in Satz 3 genannten Personen kann die Hochschulleitung weiteren Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung, wie z. B. die Leitung der University of Bayreuth Graduate School, wahrnehmen und sich dadurch verdient gemacht haben, Funktionsleistungsbezüge gewähren.

- (2) Für die Gewährung und Festsetzung der Funktionsleistungsbezüge ist die Präsidentin oder der Präsident nach Beratung mit der Hochschulleitung zuständig.
- (3) Die Wahrnehmung von Funktionen ist bei Anträgen gem. § 3 angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die im Hauptamt Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Universität Bayreuth einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Art. 57 Bay-BesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden.
- (2) ¹Eine Zulage wird nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird. ²Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.
- (3) ¹Dem Antrag ist der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums ergeben muss. ²Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge richtet sich nach Art. 13 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG).

§ 10

Besondere Leistungsbezüge beim Wechsel in die W-Besoldung

- (1) ¹Professorinnen und Professoren der Universität Bayreuth, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, können außerhalb des jährlichen Vergabeverfahrens besondere Leistungsbezüge unter den Voraussetzungen des Art. 71 Abs. 1 BayBesG in Verbindung mit § 4 BayHLeistBV erhalten. ²Die besonderen Leistungsbezüge können bereits bei der erstmaligen Vergabe unbefristet gewährt werden (Art. 107 Abs. 5 BayBesG).
- (2) Der Antrag auf Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W ist über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 21. Februar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 12. Juni 2019 außer Kraft.*)

*) Die Änderung der Richtlinie vom 25. Februar 2021 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Die Änderung der Richtlinie tritt am 26. Februar 2021 in Kraft.